



Datum	Erstellung / Änderung	Datum	Erstellung / Änderung
05.06.2025	sw Erstellung		

geprüft: 05.06.2025, C. K. Dateiname: brost_2d1.dwg
 Blattgröße: 113,5 cm x 59,4 cm
 erstellt mit: StadtCAD 22
 basierend auf: AutoCAD Map 3D 2022

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GE1	GE2
Grundflächenzahl (GRZ)	0,8	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8	1,6
Zahl der Vollgeschosse (max.)	I	II
Bauweise	offen	offen

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt des Gehölzes und des Reptilienhabitats

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bauverbotszone

Baubeschränkungszone

RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Hessische Bauordnung (HBO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), Hessisches Straßengesetz (HStrG).

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO u. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO)

1.1 Ausschluss von Nutzungen im Gewerbegebiet
 Im Gewerbegebiet sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Anlagen für sportliche Zwecke) sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

1.2 Einzelhandel
 Einzelhandel sowie Großhandel mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von 10 % bis maximal 100 qm pro Betrieb Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten. Der Handel mit Baustoffen ist von dem vorgehend formulierten Einzelhandelsausschluss ausgenommen.

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

2.1 Beschränkung der Bodenversiegelung
 Eine Befestigung von Wegen und PKW-Stellplätzen ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitluggig verlegtes Pflaster, Schotterterrassen, Schotter, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist. Dies gilt nicht für Flächen, die von Lastkraftwagen und Staplerfahrzeugen befahren werden.

TEXTFESTSETZUNGEN

2.2 Insektenfreundliche Beleuchtung
 Für die Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Hohe Ultraviolett- und Blauanteile im Lichtspektrum sind unzulässig. Diese Anforderungen erfüllen vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen. Es sind räumlich geschlossene Beleuchtungskörper zu verwenden. Abstrahlungen nach oben oder in die Horizontale sind unzulässig. Dazu sind die Leuchten waagrecht und so niedrig wie möglich zu installieren. Lichtkegel sind so auszurichten, dass sie nur nach unten strahlen. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen; Lichtstreuen darüber hinaus sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2.3 Vermeidung von Vogelschlag
 Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird (§ 37 Abs. 2 und 3 HeNatG). Es sind gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungedielerte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Hierzu sind jeweils über die gesamte Glasfläche dauerhafte horizontale oder vertikale Streifen- oder Punktmuster mit einem Gesamtdeckungsgrad von mindestens 5 – 10 % aufzubringen.

3. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

3.1 Maßnahmenfläche F1: Erhalt des Gehölzes und des Reptilienhabitats
 Die innerhalb der Fläche F1 vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Bei Abgängen sind standortgerechte, heimische Gehölze nachzupflanzen. Das im südlichen Bereich der Maßnahmenfläche befindliche Offenland ist als arten- und blütenreicher Saum zu entwickeln und als Reptilienhabitat dauerhaft zu erhalten. Dazu ist zunächst eine Einsaat mit einer Regionalsaatgutmischung „Schmetterlings- und Wildblumensaum“ vorzunehmen. Die Fläche ist dann jeweils abschnittsweise alle 2-3 Jahre im Herbst zur Hälfte zu mähen. Das Mahdgut ist nach einer zwei- bis dreitägigen Lagerzeit abzutransportieren. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden oder Düngemitteln ist unzulässig.

3.2 Weitere Ausgleichsflächen/-maßnahmen mit Zuordnung
 Weitere ext. Ausgleichsmaßnahmen sind noch zu benennen + zuzuordnen

4. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

4.1 Anpflanzung Gehölze
 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Je 100 qm sind 1 Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, 2 Bäume II. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 5 Heister mit einer Höhe von 150 - 175 cm und 40 Sträucher je nach Art mit einer Höhe von 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 cm zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungsphase ist mindestens 3 Jahre durchzuführen. Es ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Empfohlene Gehölzarten siehe B 6.

4.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern
 Die standortgerechten Gehölze innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen entsprechend der Artenliste unter B) 6 zu ergänzen.

B) FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO

1. Dachgestaltung
 Für die Dacheindeckung dürfen keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden. Sämtliche Dächer von Hauptanlagen sind zudem in Farbe und Material einheitlich auszuführen. Abweichend hiervon können Glas und andere (semi-)transparente Materialien zwecks natürlicher Belichtung von Gebäuden zugelassen werden, wenn diese blendfrei gegenüber allen Verkehrsteilnehmern auf klassifizierten Straßen sind. Dachbegrünungen, auch in Kombination mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, sind allgemein zulässig.

2. Fassadengestaltung
 Die Verwendung von spiegelnden Metall- und Kunststoffmaterialien für die Fassadengestaltung ist nicht zulässig. 20 % der Außenfassaden eines Gebäudes sind mit heimischen Klettergewächsen einzuzüchten. Falls erforderlich sind Klimmhilfen/Rankgerüste anzubringen. Ausgenommen sind die Bereiche der Fenster, Türen/Tore und Werbeanlagen. Empfohlene Arten siehe Artenliste B 6. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

3. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
 Die Grundstücksflächen, die laut festgesetzter GRZ nach § 19 (4) BauNVO nicht überbaubar sind, sind vollständig als Grünfläche anzulegen. Diese Grünflächen sollen eine mindestens 60%ige standortgerechte und heimische Baum- und Strauchpflanzung einschließen. Als Flächenmaß gilt für einen Baum 10 m² und für einen Strauch 1 m². Empfohlene Arten siehe Artenliste.

Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Stein- oder Kies-schüttungen, die mit einer Breite von maximal 0,5 m dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

4. Grundstückseinfriedungen
 Als Einfriedungen sind Holz- oder Metallzäune mit einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Mauersockel als Zaunbasis sind unzulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (im Mittel mind. 12,5 cm Abstand zum Boden).

5. Werbeanlagen
 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen, Firmenaufschriften und ähnliches sind in Größe, Werkstoff, Form und Farbe aufeinander und auf die Gebäudegestaltung abzustimmen. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich und in Sekundärbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschweligen Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der K 52, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen Werbeanlagen nicht errichtet werden.

Bei Werbung auf Dachflächen darf die einzelne Werbefläche eine Gesamthöhe von 5,50 m über der Firsthöhe des Gebäudes, auf dem sie angebracht wird, nicht überschreiten. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 8 m² und eine Gesamthöhe von 5 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

TEXTFESTSETZUNGEN

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Bandenwerbung
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien,
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung,
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen,
- Prismenwendelanlagen, Rollbänder, Filmwände,
- Statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen,
- Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern, u.Ä.,
- Akustische Werbung
- Dauerhaft aufgestellte luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons
- Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder

6. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Bäume 1. Ordnung:	Bäume 2. Ordnung:
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)	<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)	<i>Betula pendula</i> (Sandbirke)
<i>Fagus sylvatica</i> (Buche)	<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)
<i>Fraxinus excelsior</i> (Esche)	<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)
<i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche)	<i>Salix caprea</i> (Salweide)
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)	<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)	<i>Sorbus domestica</i> (Spierling)
<i>Ulmus laevis</i> (Flatterulme)	<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)

Sträucher:

<i>Amelanchier lamarckii</i> (Felsenbrome)	<i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)
<i>Cornus sanguinea</i> (Hartriegeel)	<i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche)
<i>Corylus avellana</i> (Hasel)	<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)
<i>Crataegus spec.</i> (Weißdorn)	<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	<i>Viburnum opulus</i> (Schneeball)

Kletterpflanzen:

<i>Aristolochia macrophylla</i> (Pfeifenwinde)
<i>Clematis spec.</i> (Waldrebe)
<i>Hedera helix</i> (Efeu)
<i>Lonicera periclymenum</i> (Waldgerästel)
<i>Rosa spec.</i> (Kletterrosen)
<i>Parthenocissus tricuspidata</i> (Dreilädrige Jungfernebe)
<i>Polygonum Auberti</i> (Kletterknöterich)
<i>Vitis vinifera</i> (Weinrebe)

C) WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 37 (4) HWG

1. Rückhaltung von Oberflächenwasser
 Das Oberflächenwasser von nicht dauerhaft begrünter Dachflächen ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülung oder zur Bewässerung von Grünflächen) zu nutzen. Der Speicherraum der Zisterne ist mit mind. 10 l/m² zu berechnen. Der Überlauf der Zisterne ist auf dem Grundstück zu versickern.

D) HINWEISE

1. Niederschlagswasser (§ 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG u. § 37 Abs. 4 HWG)
 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf § 37 Abs. 4 HWG verwiesen. Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Grundwasser
 Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Bauvorbereitung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies unverzüglich beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

3. Bodenschutz
 Für die weitere Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial nach „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie), StAnz. 34/2023, S. 1092ff.).

Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Ersatzstoffverordnung (EStoffV) und der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie, StAnz. 34/2023, S. 1092ff.) sind bei Bodenarbeiten zu beachten.

Als vorsorgender Bodenschutz soll eine Separierung und Verwertung der Böden im Rahmen von Baumaßnahmen stattfinden. Durch die Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich einer Beschränkung der überbaubaren Fläche und der Gestaltung der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen weitere Maßnahmen zur Eingriffsminderung und –kompensation im Hinblick auf das Schutzzug Boden.

Der im Planungsbereich anstehende Mutterboden ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Bauvorhaben abzutragen und auf den jeweiligen Grundstücken geschützt zu lagern. Eine Vermischung mit unbelastetem Boden z.B. aus dem Bereich von Baugruben und Fundamenten, ist zu vermeiden. Bei der Herstellung von Baugruben/ Fundamenten anfallender Bodenaushub ist soweit möglich auf dem Baugrundstück zu verwerten. Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit und Qualität einer Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungs- und Verwertungsanweise sind zu führen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind zu vermeiden.

Grundsätzlich ist bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden.

4. Denkmalschutz
 Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

5. Bauliche Anlagen an der Kreisstraße K 52 gem. § 23 HStrG
 Entlang der K 52 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Dies gilt entsprechend für Abgrabungen größerer Umfänge. Einer Zustimmung der Straßenbaubehörde bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für bauliche Anlagen längs der K 52 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Baubeschränkungszone).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am	Beteiligung der Öffentlichkeit vom	gem. § 3 (1) BauGB	am	bis	bekanntgemacht	am
1. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)	2. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)	gem. § 3 (2) BauGB	am	bis	bekanntgemacht	am
1. Öffentlichkeitsbeteiligung vom	2. Öffentlichkeitsbeteiligung vom	gem. § 4a (3) BauGB	am	bis	bekanntgemacht	am
1. Behördenbeteiligung vom	2. Behördenbeteiligung vom	gem. § 4a (3) BauGB	am	bis	bekanntgemacht	am
Satzungsbeschluss am	Bestätigung der Verfahrensvermerke					
Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -						
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtordnungsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.						
den						
Bürgermeister						
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am						
rechtskräftig ab						
den						
Bürgermeister						

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Gemeinde Lohra

1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Auf dem Stettenloh"

OT Rollshausen

- Vorentwurf -

Planungsbüro Koch
 Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
 Alte Chaussee 4, 35614 Albr. Tel. 0 64 43 6 90 04-0
 www.pkoach.de info@pkoach.de
 Planbearbeitung: Dipl.-Geogr. Christian Koch Stand: 05.06.2025